

Haushaltssatzung des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung und der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 23.04.2018 - ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 7.802.200 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 7.773.800 EUR |
| | einem Jahresüberschuss | 28.400 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 7.508.300 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 7.678.300 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.302.000 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.031.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 1.217.000 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.000.000 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 72,80 Stellen. |

§ 3

Die Umlagegrundsätze für die Amtsumlage werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|------|
| a) | von den Steuerkraftzahlen | |
| | 1. der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 30 % |
| | 2. der Grundsteuer für Grundstücke (B) | 30 % |
| | 3. der Gewerbesteuer | 30 % |
| b) | vom Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 30 % |
| c) | vom Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | 30 % |
| d) | vom Anteil am Sonderausgleich | 30 % |
| e) | von den Schlüsselzuweisungen | 30 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahme Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 20.000 EUR beträgt.

Hennstedt, den 23.04.2018

gez. Büddig
A m t s d i r e k t o r